

Art 25 EMRK — Plenum des Gerichtshofs

EMRK

Stand: 27.07.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Das Plenum des Gerichtshofs

- a) wählt seinen Präsidenten und einen oder zwei Vizepräsidenten für drei Jahre; ihre Wiederwahl ist zulässig;
- b) bildet Kammern für einen bestimmten Zeitraum;
- c) wählt die Präsidenten der Kammern des Gerichtshofs; ihre Wiederwahl ist zulässig;
- d) beschließt die Verfahrensordnung des Gerichtshofs;
- e) wählt den Kanzler und einen oder mehrere stellvertretende Kanzler;
- f) stellt Anträge nach Artikel 26 Absatz 2.

Zitiervorschlag: Art 25 EMRK

Quelle: Bundesministerium der Justiz, abgerufen 27.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/EMRK/25>